



Info für Steuerzahler

Wien, Jänner 2023

Möbelverkauf aus einer Privatsammlung[©]

Eine unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit liegt dann vor, wenn Nachhaltigkeit vorliegt. Verkäufe von Privatvermögen erfüllen dieses Kriterium der **Nachhaltigkeit** nicht, wenn sie nur gelegentlich erfolgen und wenn aus Veranlagungsgründen angesammelte Sachwerte (zB wertvolle Möbel) infolge eines auftretenden Geldbedarfs verkauft werden.

Es reicht für die Annahme einer unternehmerischen Tätigkeit nicht aus, auf Grund wiederholter Verkäufe eine Nachhaltigkeit anzunehmen. Es muss auf das **Gesamtbild des Marktauftritts** der verkaufenden Person abgestellt werden. Zu würdigen sind ua die Dauer und Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Erlöse, die Markteteiligung durch Werbung, die Zahl der tatsächlich ausgeführten Verkäufe, ein planmäßiges Tätigwerden oder auch der Betrieb eines eigenen Geschäftslokales (UStR, Rz 189, Wartungserlass 2022).

TIPP: Der Begriff Nachhaltigkeit ist vielfältig. So wurde der Verkauf einer Briefmarkensammlung durch eine Vielzahl von Einzelverkäufen innerhalb von fünf Jahren als nachhaltig beurteilt. Der Verkauf von 300 Stück Golddukaten in mehreren Teilen wegen drohenden Preisverlustes wurde vom VwGH als nicht nachhaltig bewertet.

Der Verkauf einer Antiquitätensammlung an einen Händler zum kommissionsweisen Verkauf begründet lt BFG keine nachhaltige Tätigkeit und damit keine Unternehmereigenschaft des privaten Sammlers. Die Verarbeitung von aus der Privatsphäre stammenden Zahngoldvorräten mit fortlaufender gewinnbringender Verwertung ist lt VwGH wiederum nachhaltig.